

**Hilfe im Sterben – Hilfe zum Leben.  
Menschenwürde am Lebensende**

Votum der Theologischen Kammer  
der Evangelischen Kirche von Kurhessen – Waldeck

**I. Einleitung**

**II. Gott – Menschenwürde – Freiheit**

1. Gott – Schöpfer und Vollender menschlichen Lebens
2. Menschsein und Menschenwürde
3. Autonomie als endliche Freiheit

**III. Einander brauchen und beistehen –  
Ausdruck menschlicher Freiheit**

1. Der Hilfe bedürfen
2. Nach Hilfe verlangen
3. Hilfe leisten

**IV. Rechtliche Verpflichtung und ethische Verantwortung**

**V. Krankheit – Lebensende – Sterben**

1. Das Verlangen nach Gesundheit und das Maß der Ansprüche
2. Das Ende des Lebens und der festgelegte Wille
3. Die Last des Sterbens und das Verbot des Tötens

**VI. Das Ende des Lebens und die Hoffnung des Glaubens**

## **I. Einleitung**

Angesichts der vielfältigen Möglichkeiten der modernen Medizin ist die Frage nach der Wahrung der Menschenwürde am Lebensende zu einem Thema geworden, das der sorgfältigen und eingehenden Diskussion bedarf. Von den vielen Aspekten und Herausforderungen, die dieses Thema enthält, hat vor allem die Kontroverse um die ethische Bewertung der sogenannten Sterbehilfe in der öffentlichen Diskussion der letzten Zeit eine zunehmende Aufmerksamkeit erlangt. Verbunden mit einzelnen Fällen, die in den Medien ausführlich präsentiert wurden, ist das ethische Problem der aktiven Sterbehilfe einer breiten Öffentlichkeit bewusst geworden. Aber auch abgesehen von spektakulären Fällen bedarf dieses ethische Problem schon deshalb einer intensiven Erörterung, damit jeder und jede Einzelne die Möglichkeit erhält, zu einem begründeten eigenen Urteil zu gelangen. Denn in diesem Urteil geht es immer auch um das je eigene Geschick am Ende des Lebens.

Zunächst ist die Tatsache wahr zu nehmen und ernst zu nehmen, dass die europäischen Nachbarländer, hier sind insbesondere die Niederlande und Belgien zu nennen, bereits sehr weit gehende Regelungen zur aktiven Sterbehilfe besitzen. Auch in Deutschland streben Gruppierungen und Parteien Ähnliches an. In diesem noch un abgeschlossenen Prozess der Meinungsbildung ist es notwendig, einen möglichst weit reichenden ethischen Konsens zu erreichen, wie in unserem Land die gesetzlichen Regelungen in Zukunft gestaltet sein sollen.

Aber auch abgesehen von diesen Rahmenbedingungen ist die Frage zu beantworten, wie angesichts einer sich weiter entwickelnden Medizin, die immer neue und häufig sehr teure therapeutische Möglichkeiten bereitstellt, Kriterien für den Einsatz dieser Möglichkeiten am Ende des Lebens gewonnen werden können.

Die Frage nach dem Lebensende und einem Sterben in Würde ist dabei kein theoretisches Thema, das man distanziert erörtern könnte, denn jeder und jede ist existenziell davon betroffen. Nicht selten ist das indivi-

duelle Bedenken dieser Frage von unterschiedlichen Ängsten und Wünschen begleitet.

Einerseits korrespondiert der Wahrnehmung von immer perfekteren therapeutischen Möglichkeiten häufig die teils diffuse, teils begründete Angst vieler Menschen, selbst einmal einer „Apparatemedizin“ hilflos ausgeliefert zu sein. Damit verbunden ist die Angst, dass eine Versorgung am eigenen Lebensende im Hinblick auf die Pflege auch unter dem Gesichtspunkt der Kosten nicht hinreichend gegeben ist. So kommt zu dieser Angst noch die Sorge hinzu, den eigenen Angehörigen einmal zur Last zu fallen.

Andererseits besteht neben diesen ernst zu nehmenden Ängsten der immer entschiedener artikulierte Wunsch von Menschen, selbständig und selbstverantwortet nicht nur über das eigene Leben, sondern auch über das eigene Sterben zu entscheiden. Es ist naheliegend und verständlich, dass in diesem Kontext vor allem die Patientenverfügung als eine Option, Fragen im Zusammenhang des eigenen Lebensendes im Vorgriff zu entscheiden, in den Blick rückt. Die Möglichkeiten, aber auch die Grenzen einer solchen Patientenverfügung bedürfen der aufmerksamen und eingehenden Erörterung.

In dieser Situation einer öffentlichen Diskussion über Sterbehilfe und Patientenverfügung bleibt es für die Kirche die wichtigste Aufgabe, Menschen in einer zugewandten und hilfreichen Weise zur Seite zu stehen. Dies geschieht in der seelsorgerlichen Begleitung von Betroffenen und deren Angehörigen, in der Ermutigung zur verantwortlichen und begründeten persönlichen Entscheidung und darüber hinaus im Beistand auf dem dann bevorstehenden Weg. Dies alles setzt voraus, dass in vertiefter Weise über das Verständnis vom Menschen nachgedacht wird.

Die Vergewisserung über das Verständnis vom Menschen ist aber ebenso für die gesellschaftlichen Leitentscheidungen in der Gesundheitspolitik und die angestrebten rechtlichen Regelungen von Sterbehilfe notwendig. Hier hat die Kirche zunächst die Verpflichtung, in der öffentlichen Diskussion über Bio- und Medizinpolitik im Allgemeinen und Sterbehilfe sowie Patientenverfügung im Besonderen daran zu erinnern,

dass es dabei um Gewissensfragen geht. Darüber hinaus ist die Kirche immer wieder neu aufgerufen, die Basis darzulegen, von der der christliche Glaube in seiner ethischen Urteilsbildung ausgeht. Dementsprechend ist der Argumentationsgang der vorliegenden Schrift aufgebaut.

An erster Stelle wird grundlegend das Gottesverständnis des christlichen Glaubens und das diesem korrespondierende Verständnis vom Menschen skizziert. Sodann werden die ebenso zentralen wie strittigen Begriffe Menschenwürde, Autonomie und Selbstbestimmung in ihrer inneren Logik präzisiert, und es wird zugleich gezeigt, dass deren Fundierung im christlichen Verständnis von Gott und Mensch möglich und sinnvoll ist.

Des Weiteren wird hervorgehoben, dass bei den Themen Sterbehilfe und Patientenverfügung von jedem Einzelnen in der ihm zufallenden Aufgabe und Verantwortung eine gewissenhafte Entscheidung gefordert ist, die keinem Menschen durch rechtliche Regelung abgenommen werden kann.

Schließlich wird in drei Perspektiven der Konkretisierung

- die Erarbeitung von transparenten Verfahren zu einer gerechten Verteilung medizinischer Ressourcen als vordringliche Aufgabe gefordert,
- eine Abwägung der Möglichkeiten und Grenzen der Patientenverfügung vorgenommen,
- eine Stellungnahme zur aktiven Sterbehilfe vorgelegt, die sich aus der entfaltetten Grundlegung ergibt.

Am Ende wird der Horizont der christlichen Hoffnung benannt, aus dem heraus Christenmenschen im Angesicht des Sterbens und des Todes handeln und Trost finden können.

## **II. Gott – Menschenwürde – Freiheit**

### **1. Gott – Schöpfer und Vollender menschlichen Lebens**

Menschliches Leben entspringt nicht aus eigenem Vermögen. In unserem Leib finden wir uns schon immer vor. Sprechen können wir nur, weil wir angesprochen wurden. Frei sind wir, indem wir von diesen Bedingungen unseres leiblichen und sprachlichen Daseins Gebrauch machen. Die Deutungen für diese Erfahrung sind unterschiedlich.

Der christliche Glaube bekennt Gott, den Schöpfer, als Ursprung menschlichen Lebens. Die Menschen sind von Gott in seiner Schöpfung als das Gegenüber bestimmt und angesprochen, das ihm entspricht. Das macht ihre Gottebenbildlichkeit aus. Damit ist gesagt, dass Gott die Menschen als sein Gegenüber in der Zeit so achtet, anerkennt und bejaht, wie er mit sich selbst als dreieiner Gott von Ewigkeit her einig ist. Menschen nehmen ihre Bestimmung von Gott her wahr und werden darin ihrem Geschaffensein gerecht, dass sie nun ihrerseits Gott achten, anerkennen und bejahen, also Gott „über alle Dinge fürchten, lieben und vertrauen“, wie Luther in der Erklärung des Ersten Gebotes im Kleinen Katechismus sagt. Als Gottes Ebenbild sind die Menschen aber auch dazu bestimmt, sich selbst und untereinander zu achten, anzuerkennen und zu bejahen, also ihren Nächsten zu lieben wie sich selbst (Matthäus 22,39).

Gott bejaht den Menschen als sein Gegenüber auch dann, wenn er seiner Bestimmung nicht gerecht und zum Sünder wird. Das geschieht, wo ein Mensch Gott, seinen Nächsten und sein eigenes Leben nicht achtet und bejaht. Gott nimmt in Jesus Christus stellvertretend den Platz des Sünders ein, um ihn neu zu bejahen und ihm so seine Sünde zu vergeben. Gott kommt dem Menschen darin näher als dieser sich selbst sein kann. Gott stiftet so eine beständige Beziehung zum Menschen, die über jede mögliche Selbstbeziehung des Menschen hinausgeht. Darum erwächst aus der Vergebung der Sünde auch die Hoffnung auf das Leben aus dem Tod: Gott achtet, anerkennt und bejaht mich auch da, wo ich

selbst nicht mehr in Beziehung zu mir treten, mich also auch nicht mehr als sein Geschöpf bejahen kann. Gott bleibt mir im Tode näher als ich mir selbst sein kann. Darum ist die Zeit zum Sterben auch eine Zeit zum Leben.

Diese theologische Einsicht in den Zusammenhang von Leiblichkeit und Sprache, Selbstbejahung und Bejahung anderer als Ausdruck des Geschaffen- und Angeredetseins des Menschen durch Gott wirkt klärend in den Debatten, die gegenwärtig über Menschenwürde und Autonomie in ethischen, politischen und juristischen Kontexten geführt werden.

## **2. Menschsein und Menschenwürde**

Für „Menschenwürde“ werden vor allem zwei Begründungsversuche vorgetragen. Einerseits kann als gewiss gelten, dass „Würde“ danach verlangt, geachtet und anerkannt zu werden; insofern gehört Menschenwürde in die soziale Welt. Andererseits scheinen natürlich beobachtbare Gegebenheiten wie „Interesse“ oder „Bewusstsein“ vorliegen zu müssen, um von Menschenwürde zu reden. Jeweils für sich genommen, sind beide Argumentationen nicht schlüssig. Menschenwürde lässt sich weder von anderen zuschreiben, als beruhe sie auf gesellschaftlicher Gewohnheit, noch lässt sie sich von außen feststellen, als handle es sich um eine natürliche Tatsache.

Die im Folgenden entfaltete Perspektive reicht weiter als diese beiden Versuche, die Menschenwürde zu begründen. Wenn wir überhaupt die Menschenwürde anderer achten und anerkennen wollen, müssen wir voraussetzen, dass wir uns selbst schon immer als Menschen verstehen und uns also selbst Menschenwürde beimessen. Menschenwürde ist insofern nichts anderes als die „Würde, Mensch zu sein“, die ich an mir selbst erfahre, wenn ich überhaupt einen anderen oder etwas anderes würdigen will. Von Menschenwürde zu reden, führt in einen relatio-

nalen Zusammenhang: Menschen, die sich selbst bejahen, achten andere als ihresgleichen.

### Exkurs

Der hier vorgelegte Begründungszusammenhang mag ungewohnt erscheinen. Um allen Missverständnissen vorzubeugen: Wenn von Selbstbejahung, Selbstachtung und Selbstanerkennung gesprochen wird, dann sind darunter *nicht* Eigenschaften zu verstehen, die bei anderen beobachtet und bewertet werden könnten. Denn wer Menschen nach Eigenschaften *beurteilt*, behandelt sie wie Dinge. Statt dessen wird hier die schlichte, aber trotzdem nicht selbstverständliche Einsicht ausgesprochen, dass jedem Reden von anderen Menschen die Tatsache vorausgeht, dass *ich selbst* ein Mensch bin und somit an mir selbst ein tatsächlich sich im Lebensvollzug darstellendes Verständnis davon habe, was es heißt, Mensch zu sein. Dies zeigt sich darin, dass ich andere Menschen *als meinesgleichen* behandle. Diese praktische und logische Voraussetzung muss jeder Mensch elementar in das Reden über Menschenwürde einbringen. Nur wer sich selbst als Mensch sieht, kann überhaupt sinnvoll über Menschenwürde reden. Die Philosophie nennt dies die „Perspektive der ersten Person“. Diese Perspektive in die Debatte einzuführen, kann angesichts der verhärteten Fronten weiterführend sein: Sie lenkt die Aufmerksamkeit auf das, was wir *immer schon tun*, wenn wir von Menschenwürde *sprechen*.

Diese Sicht des je eigenen Menschseins aus der „Perspektive der ersten Person“ enthält in sich die Momente der Selbstbejahung, Selbstachtung und Selbstanerkennung. Darunter sind *keine* vom elementaren Menschsein ablösbaren „kognitiven“ oder „intellektuellen“ Fähigkeiten zu verstehen. Vielmehr bedeutet „Selbstbejahung“ die schon affektiv geschehende alternativlose Annahme des Leibes, als der ich existiere. Das kann man im Umkehrschluss daran sehen, dass „Selbstverneinung“ zur Schädigung oder Tötung des eigenen Leibes führt. „Selbstachtung“ bringt zum Ausdruck, dass ich diese Vorfindlichkeit meiner selbst in meinem Leibe schätze, also in dieser Leiblichkeit selbst Würde empfinde. Nur wer sich *selbst* würdigt, kann andere *um ihrer selbst willen* würdigen. „Selbstanerkennung“ sagt, dass diese affektiv grundgelegte und an sich selbst empfundene Würde eine Geschichte besitzt, so dass es im Laufe des Lebens unterschiedliche Deutungs- und Entfaltungsstufen des Grundgeschehens von Menschsein und Menschenwürde gibt.

Mit dieser Sicht vom Menschen, die aus der Perspektive des jeweiligen Individuums gefasst wird, ist zugleich gesagt, dass *Menschsein eine Aufgabe* darstellt, der sich kein Mensch entziehen kann. Insofern ist die „Bestimmung, Mensch zu sein“ als *Aufgabe überhaupt* von der Art und Weise, *wie* dieser Aufgabe *entsprochen* wird, zu unterscheiden – und zwar in dem Sinne, dass nur die *Bestimmung zum Menschsein*, nicht aber die so oder so stets unterschiedliche Wahrnehmung der Aufgabe als für das Menschsein entscheidend ist.

Dieser Gedanke von der *Bestimmung zum Menschsein* drückt aus, was die Bibel unter der *Gottesebenbildlichkeit* des Menschen versteht: Dass der Mensch *von Gott bestimmt* und angesprochen ist, sich selbst als Geschöpf zu bejahen, zu

achten und anzuerkennen und genau darin Gott als seinem Schöpfer *die Ehre zu geben*. Menschen, die sich in dieser Weise als Ebenbilder Gottes verstehen, bezeugen gegenüber denjenigen, die sich *nicht* so verstehen wollen oder können, die unendlich zuvorkommende Gnade Gottes, indem sie deren Menschenwürde anerkennen und achten.

Die Anerkennung von Menschenwürde wurzelt also elementar in dem Sachverhalt: Ich bin Mensch, indem ich mich selbst als Mensch bejahe. Mich selbst wahrnehmen, anerkennen und bejahen kann ich aber nur als derjenige, der (bzw. diejenige, die) ich leiblich bin. Schon die Tatsache, dass ich Nahrung zu mir nehme, drückt die Bejahung meines leibhaften Menschseins aus. Darin wurzelt die elementare Aufgabe, dass ich für die Existenz meines Leibes verantwortlich bin. „Selbsterhaltung“ ist also eine Herausforderung, der ich gerecht werden muss, ohne dass ich sie mir ausgesucht hätte. Ebenso bin ich für die Folgen dessen, was durch mich geschieht, verantwortlich – und zwar insbesondere dann, wenn ich mein Handeln nach Gründen bestimme.

Diese Bejahung meiner selbst als leiblicher Mensch setzt die Bejahung durch andere voraus, und der anerkennenden Bejahung durch andere entspricht die Bejahung meiner selbst, die sich im Erhalt meines leiblichen Lebens und der Verantwortung für mein eigenes Handeln darstellt. Am Leben gelassen werden und für die Konsequenzen seines Handelns verantwortlich zu sein, gehört zu den Bedingungen der Menschenwürde.

Darum ist es immer schon eingeschlossen, dass auch ich andere Menschen anerkenne und bejahe. Und zwar abermals im Blick auf die Erhaltung des Lebens und auf die moralische Verantwortung, die wir teilen. Diese Gegenseitigkeit als Grundverfassung menschlichen Lebens drückt sich aus in wirtschaftlicher Kooperation, die dem Leben dient, und in einer Rechtsordnung, die Grenzverletzungen sanktioniert. Die Dynamik der Bejahung, die aus der Gegenseitigkeit resultiert, lässt sich nicht aufhalten; ihr wohnt die universalistische Tendenz inne, alle Menschen einzuschließen.

Daraus folgt für die Reichweite des Begriffs der Menschenwürde: Die „Würde, Mensch zu sein“ gilt für alle Menschen, weil man für sie alle grundsätzlich voraussetzen muss, dass sie zur Gegenseitigkeit der Be-



jahung bestimmt sind. Insofern ist Menschenwürde unabhängig davon, ob eine solche Bejahung seiner selbst tatsächlich immer vorgenommen wird. Kleine Kinder lernen erst, sich in dem komplexen Verhältnis von Selbstanerkennung und Anerkennung durch andere zu finden und sich bejahend anzunehmen. Von noch nicht geborenen Kindern können wir erwarten, dass sie sich zukünftig selbst bejahen werden. Verbrecher haben gegen die Bestimmung, andere und darin sich selbst zu achten, verstoßen; das rechtfertigt nicht ihren Ausschluss aus der Anerkennungsgemeinschaft der Menschen durch Todesstrafe. Von Bewusstlosen und (manchen) Kranken können wir nicht wissen, ob sie sich bejahen, so lange sie bewusstlos oder (in bestimmter Weise) krank sind. Dass Sterbenskranke sich ihrer Lebenslage entsprechend selbst anzunehmen und zu bejahen vermögen, ist der letzte Zweck medizinischer Behandlung, wenn keine Aussicht auf Genesung mehr besteht. Nur wenn Lebensmüde doch noch zu sich selbst Ja sagen können, kehren sie von ihrem Weg in den Tod zurück. Alle Menschen, die eine Bejahung ihrer selbst nicht aktuell vollziehen oder vollziehen können, sind darum der besonderen Fürsorge anderer bedürftig. Gerade darin zeigt sich, was es heißt, Menschenwürde zu achten.

Der christliche Glaube sieht die Menschenwürde, also die Aufforderung zur Selbstbejahung und Selbstanerkennung mit allen ihren Konsequenzen, als Ausdruck des Geschaffenseins des Menschen durch Gott. Als Menschen verstehen wir uns als Gottes Geschöpfe in einem Lebenszusammenhang mit allen anderen Menschen im Horizont der einen gemeinsamen natürlichen Welt – und sind genau darin für uns selbst und für andere verantwortlich. Im Wahrnehmen der Würde, Mensch zu sein, realisiert sich die Geschöpflichkeit des Menschen als Gottebenbildlichkeit. Indem wir uns selbst annehmen und bejahen, entsprechen wir in dieser Würde Gott als dem Schöpfer der Welt und des Lebens.

### 3. Autonomie als endliche Freiheit

In vielen gegenwärtigen ethischen Debatten wird unter Autonomie freies Handeln im Sinne ungezwungenen oder unbeeinflussten Entscheidens verstanden. Dieses Verständnis ist präzisierungsbedürftig.

Jedes verantwortliche Handeln eines Menschen im Sinne von *Selbstbestimmung* setzt seine leibliche Existenz voraus. Insofern geschieht Handeln aus Freiheit aufgrund einer Voraussetzung, die nicht schon ein Produkt eigenen Tuns ist. Jeder Mensch, der sich in seinem Handeln als frei bejaht, nimmt für sich selbst Menschenwürde in Anspruch.

Wer sich selbst als Voraussetzung seines freien Handelns bejaht, will auch von anderen anerkannt und bejaht werden. Darum ist für das Handeln *Selbstbestimmung* nötig, die das je eigene Verhalten unter solche Regeln stellt, die gemeinsame Freiheit auf Dauer ermöglichen. Insofern ist darin immer auch schon die Bejahung *anderer* Menschen mitgesetzt als solcher, deren freies Handeln ebenfalls auf eine Annahme und Anerkennung ihrer selbst zurückgeht.

Autonomie als endliche Freiheit rechnet mit leiblich präsenten und moralisch verantwortlichen anderen Menschen im Umfeld eigenen Entscheidens. Sie steht also von vornherein in einem sozialen Verantwortungszusammenhang, der Abhängigkeit voneinander einschließt und gegenseitige Hilfeleistung fordert.

Selbstbejahung als Grund der Freiheit muss sich im konkreten Handeln stets neu bewähren. Solche Selbstbejahung fällt nicht immer leicht. Denn es gibt Lebenssituationen, die eine Annahme unserer selbst erschweren: vor allem Traurigkeit, Leid und Schmerz. Damit droht Freiheit unsichtbar zu werden. Sie wird aber dadurch nicht unmöglich gemacht: Dass ein Mensch zu sich selbst Ja sagt, kann man nicht erzwingen, aber auch nicht verhindern.

Wenn die Freiheit des Handelns nicht herstellbar ist, so scheint sie doch widerrufbar – nämlich in dem als „Freitod“ verstandenen Suizid. Aller-

dings ist diese Handlung darin paradox, dass sie das Ende weiteren freien Handelns darstellt. Zwar kann sich mit diesem Widerruf der Freiheit die Vorstellung größtmöglicher Freiheit verbinden – jedoch nur um den Preis der Zurücknahme leiblich freien Lebens. Daher stellt eine Theorie des „Freitods“ keine verallgemeinerbare Grundlegung der Freiheit dar. Auch die Tatsache, dass Selbsttötungen zumeist aus Verzweiflung geschehen, spricht gegen eine Begründung des Freiheitsgedankens aus dem Suizid.

Weil Freiheit als Selbstbejahung in unserem leiblichen Leben immer nur aktuell und auf den jeweiligen Lebensmoment bezogen realisiert werden kann, sind Handlungsaufforderungen an andere für bestimmte, aber zukünftige Fälle als Abtretung eigener Freiheit zu bewerten und entsprechend kritisch zu beurteilen („Patientenverfügung“). Auf keinen Fall ist dadurch das moralische Urteil derjenigen auszuschalten, die zum Handeln oder Unterlassen aufgefordert werden; sie haben auch und gerade in diesen Fällen ihre eigene Autonomie zu bewahren.

Zum leiblichen Leben gehört auch das Zuendegehen des Lebens. Aus der Perspektive der Menschen, deren leibliches Leben zu Ende geht, kommt durchaus auch ein Loslassen des Lebens als Ausdruck der Autonomie in Betracht. Und zwar insbesondere dann, wenn um die unendliche Bejahung durch Gott als Grund und Voraussetzung der eigenen Selbstbejahung gewusst wird. Insofern kann es auch eine Zustimmung zum eigenen Sterben geben. Und darum dürfen auch Pflegende und Ärzte ein Leben zu Ende gehen lassen. Immer häufiger aber kann eine Zustimmung zum eigenen Sterben nicht mehr bewusst gegeben werden. In diesen Fällen ist wahr zu nehmen, dass das Sterben in einem Verantwortungszusammenhang stattfindet, der eine unter Umständen sehr erschwerte Selbstbejahung mit der Frage danach verknüpft, ob es jenseits eigener Kräfte eine Bejahung durch andere gibt. Dieser Zusammenhang gehört zur Verfassung menschenwürdigen Lebens – und also auch die Zumutungen, die sich durch die Betreuung Sterbender ergeben. Dabei erstreckt sich die Verantwortung für die Sterbenden auch auf die Selbstbejahung der Angehörigen, Pflegenden und Betreuenden. In dieser Situation zu handeln, verbietet den Entzug der Anerkennung ge-

genüber Sterbenden, also Tötungshandlungen – wie es umgekehrt dazu nötig ist, die Fähigkeit Sterbender zur Selbstbejahung, etwa durch Schmerzlinderung, zu fördern.

Dass wir uns als leiblich freie Menschen nur annehmen, aber nicht machen können, das ist mit der reformatorischen These von der Unfreiheit des menschlichen Willens gemeint, die Ausdruck der Rechtfertigungsbotschaft ist. Der eigene Wille ist nicht in der Lage, seine eigene Freiheit zu schaffen – weder seine Grundlage noch seine Vollendung. Die Freiheit, zu der wir uns als Menschen herausgefordert finden, geht darauf zurück, dass wir als Geschöpfe von Gott bejaht sind. Autonomie als endliche Freiheit bewegt sich im Horizont dieser Bejahung. Diese Einsicht bewährt sich auch dann, wenn wir im Handeln die eigene Freiheit verraten; darin nämlich, dass sie uns – in der Versöhnung – eine Rückkehr zur Freiheit der Bejahung unserer selbst erlaubt. Und sie bewährt sich zuletzt im Angesicht des Todes, wenn es darum geht, das freie Handeln zu lassen – im Vertrauen darauf, dass Gott, der als Grund unserer Freiheit anfänglich zu uns Ja gesagt hat, auch da unser Gegenüber ist und uns bejaht, wo wir von unserer Freiheit nicht mehr Gebrauch machen können.

### **III. Einander brauchen und beistehen – Ausdruck menschlicher Freiheit**

#### **1. Der Hilfe bedürfen**

Menschen sind von Anbeginn ihres Lebens angewiesen auf die Zuwendung und Fürsorge anderer. Und das nicht nur für einen kurzen, schnell überbrückbaren Zeitraum, sondern - in unterschiedlicher Intensität und ganz verschiedenen Weisen der Bedürftigkeit und Angewiesenheit - das ganze Leben hindurch. Dieses Grundmuster menschlichen Lebens äußert sich in den sozialen Strukturen, in denen Menschen ihr Leben gestalten, in Familie und Freundschaften ebenso wie in institutionell angebotenen Formen der sozialen Fürsorge und Geselligkeit. Sie helfen

Menschen, ihre leiblich-materiellen Bedürfnisse zu stillen und in einen geistig-geistlichen Austausch mit anderen zu treten; ohne sie können Menschen sich nicht entwickeln. Angewiesenheit und Bedürftigkeit sind somit keine Ausnahmesituationen, sondern ein allgemeines Merkmal menschlichen Lebens.

Dennoch gibt es unterschiedliche Phasen im Leben eines Menschen, in denen Angewiesenheit und Bedürftigkeit stärker hervortreten. Die völlige Angewiesenheit eines Kindes auf die Liebe und Fürsorge der Eltern ist eine dieser Lebensphasen, die von den Beteiligten aber grundsätzlich nicht als problematisch erfahren wird, sondern im Gegenteil als besonders nahe Beziehung, die in der Regel für die Eltern Glück und Erfüllung und für das Kind Geborgenheit bedeutet - nicht in erster Linie Last oder Zumutung. Mit zunehmendem Alter ist von dem Kind mehr Eigenverantwortung und von den Eltern ein Loslassen gefordert. Aber auch unter Erwachsenen gibt es Angewiesenheiten und Bedürftigkeiten. In Liebesbeziehungen, in der Familie, in Freundschaften wird erwartet, dass einander Beistand und Hilfe geleistet wird, wenn es in bestimmten Situationen nötig sein sollte. Gerade dieses Moment, dass man um Hilfe bitten, Hilfe erwarten kann, macht die Qualität von Beziehungen aus.

Besonders in existentiellen Nöten wie Krankheiten, Konflikten, Vereinsamung oder auch im Sterben wird die Angewiesenheit auf die Zuwendung und Fürsorge eines oder mehrerer anderer erfahren. Von vielen Menschen wird dies eher negativ als eine Abhängigkeit erlebt, die sie nur schwer aushalten können, weil sie sich selbst als einen von anderen unabhängigen Menschen definiert haben, der in der Lage ist, seine Angelegenheiten eigenständig und ohne fremde Hilfe zu regeln. Dabei ist allerdings nicht berücksichtigt, dass menschliche Freiheit immer in einem sozialen Verantwortungszusammenhang verortet ist, der Abhängigkeit von anderen und gegenseitige Hilfe nicht ausschließt, sondern gerade einschließt.

Die Bedürftigkeit und Angewiesenheit des Menschen als Bestimmung seiner Freiheit ist in der Gottesbeziehung begründet. Dass der Mensch

als Geschöpf auf Beziehung angelegt ist und dass er alles, wessen er zum Leben bedarf, nur von Gott erbitten und erwarten kann, spiegelt sich auch in seinen mitmenschlichen Beziehungen wider. Luthers Entdeckung der Rechtfertigung des Sünders allein aus Gnade beschreibt diese Einheit von Freiheit und Bedürftigkeit.

## **2. Nach Hilfe verlangen**

Weil Bedürftigkeit und Angewiesenheit konstitutiv zum Menschsein hinzugehören, ist es wichtig, dass Menschen diese Seite ihres Daseins für sich annehmen können. Andere um Hilfe zu bitten, ist nicht allein ein Ausdruck eigener Hilflosigkeit und Abhängigkeit. Der Ruf nach Hilfe ist auch ein Zeichen dafür, dass der Rufende die Angewiesenheit auf andere als Merkmal des Menschseins akzeptiert und darum auch Hilfe erbiten kann.

Viele Menschen empfinden eine Bitte um Hilfe als Zumutung für andere und haben deshalb Mühe, sie zu äußern. „Ich will doch keinem zur Last fallen“, ist ein gerade von älteren Menschen oft formulierter Satz, wenn es darum geht, für den Fall einer Erkrankung oder Altersgebrechlichkeit Vorsorge zu treffen, über die Art und Weise von gewünschter Pflege und Hilfe im Alter zu entscheiden oder auch im Blick auf das eigene Sterben Wünsche für die Behandlung oder Begleitung während des Sterbens zu äußern. Und offensichtlich sind es unsere Lebensumstände und Einstellungen, die das Gefühl vermitteln, anderen mit den eigenen Anliegen, ja, mit seinem gebrechlichen Leben und seinem Sterben zur Last zu werden.

Dabei wird übersehen, dass wir uns ständig einander zumuten. Nicht nur als kranke und schwache, sondern auch als gesunde, selbstbewusste, eigenständige Mitmenschen muten wir uns Anderen zu. Immer wenn wir beglückende und bereichernde Erfahrungen im Miteinander mit anderen Menschen machen, erfordert das auch Anstrengung und Bereitschaft zu

Auseinandersetzung und Gespräch sowie den Einsatz für gemeinschaftliche Aufgaben.

In ‚Zumutung‘ steckt ‚Mut‘: es erfordert Mut, sich den anderen auszusetzen, ihrer Zuneigung oder Ablehnung, der Kritik, mit der andere auf unser So-Sein und unsere jeweiligen Befindlichkeiten reagieren.

Aber weil wir Menschen gar nicht leben können, ohne uns einander zuzumuten, ist das Miteinander gar nichts anderes als ein Ausgleich von Zumutungen, der Toleranz braucht und Barmherzigkeit lehren kann.

Hinter Barmherzigkeit und Toleranz steht die Einsicht, dass jeder Mensch in seinem Leben auf Hilfe angewiesen ist und deshalb verlässliche Beziehungen sucht, nicht nur als Freund, Ehepartnerin, Kind, Elternteil oder Nachbarin, sondern auch als Kunde oder Klientin eines Dienstleisters gegen Bezahlung. Unsere sozialstaatlichen Ordnungen etablieren Systeme, die die Bedürftigkeit und Angewiesenheit des Menschen in bestimmten Lebenssituationen (z.B. Krankheit, Alter, Arbeitslosigkeit) wahrnehmen und in solchen Fällen durch unterschiedliche Maßnahmen die Lebensgrundlagen sichern. Auch in ihnen wird nach Toleranz und Barmherzigkeit verlangt.

Unter dieser Perspektive lässt sich der Ruf nach Hilfe nicht nur als Eingeständnis einer Notlage verstehen, sondern auch als ein expliziter Ausdruck der dem Menschen eigenen Freiheit: unter Anerkennung seiner Angewiesenheit hat er die Freiheit, Hilfe von anderen zu erbitten.

### **3. Hilfe leisten**

Die Bitte um Hilfe kann als ein Ausdruck der dem Menschen eigenen Freiheit aufgefasst werden. Sie verlangt von dem Gegenüber, dass es sich zu dieser Bitte verhält. Auf einen Hilferuf zu reagieren und die erbetene Hilfe zu leisten, erscheint in der Regel als ein Gebot der Höflichkeit und Mitmenschlichkeit. Es gibt sogar Situationen, in denen die Verweigerung von Hilfe strafbar ist. Allerdings lässt die Bitte um Hilfe die Mög-

lichkeit offen, die Hilfe an andere zu delegieren. Hilfe kann auch verweigert werden und muss es sogar, wenn eine Hilfe verlangt wird, die dem Gesetz nach nicht geleistet werden darf.

Darüber hinaus gibt es Situationen, in denen Menschen nicht (mehr) um Hilfe bitten können, in denen aber ihr gesamter Zustand nach Hilfe verlangt. Diese ‚stumme Forderung‘ (K. E. Løgstrup) fordert das helfende Handeln der anderen heraus. Ein Beispiel dafür ist das Gleichnis vom barmherzigen Samariter (Lukas 10, 29-37), der auf die stumme Forderung des unter die Räuber Gefallenen eingeht und ‚das Leben des anderen in seine Obhut nimmt‘. Durch sein Handeln erweist sich der Samariter als autonomer und verantwortlicher Mitmensch, als Nächster.

Nicht immer werden die stummen Hilferufe von Menschen wahrgenommen; auch gibt es Situationen, in denen sich die Hilfe, nach der ein Mensch verlangt, nicht ohne weiteres eindeutig erkennen lässt. Dies gilt insbesondere für Situationen, die in der Diskussion um Patientenverfügungen und um die letzte Lebensphase verhandelt werden. Ob Menschen eine Verlängerung ihrer Lebenszeit durch den Gebrauch von medizinischer Technik wie Beatmung, Ernährungssonden o.ä. wünschen oder eher einen früheren Eintritt des Todes in Kauf nehmen würden, ist in der akuten Situation, in der Entscheidungen getroffen werden müssen, oft nicht eindeutig zu erkennen. Deshalb ist es nötig, dass im Vorfeld unter Kenntnis der medizinischen Perspektiven für den Betroffenen intensive Gespräche geführt werden.

Aber auch in Situationen nicht mehr erkennbarer Willensäußerung ist von der Autonomie des Menschen auszugehen, auch wenn sie vom Betroffenen selbst nicht aktuell realisiert werden kann. Entscheidungen über die weitere Behandlung sollten sich möglichst nah am Selbstverständnis und an den Vorstellungen des Betroffenen orientieren. Aber selbst im Vorfeld abgegebene Verfügungen können hier möglicherweise dem aktuellen Hilfewunsch des Sterbenden nicht entsprechen, weil es fraglich ist und auch bleiben wird, ob Entscheidungen, die existentielle



Fragen betreffen, tatsächlich vorweggenommen werden können, bevor die Situation eintritt. „Wandelbar ist der Wille Sterbender bis zum äußersten Ende des Lebens“, bemerkt der römische Jurist Ulpian (um 200 n. Chr.).

Sowohl wenn eine Verfügung vorliegt, wie auch ohne eine solche, geht es darum, verantwortlich füreinander da zu sein. Denn auch für den, der Hilfe leistet, gilt der Grundsatz der freien, verantwortlichen Entscheidung, und er gilt für alle, die sich im Umfeld eines Menschen an der Hilfe beteiligen.

#### **IV. Rechtliche Verpflichtung und ethische Verantwortung**

Menschliches Leben aufgrund der Auszeichnung der Menschenwürde, in der Bestimmung zur Freiheit und mit der Aufgabe gegenseitiger Hilfe zu führen, ist eine anspruchsvolle Angelegenheit. Damit diesem Anspruch standgehalten werden kann, sind orientierende Regeln nötig, die weitergegeben und gelernt werden können, aber auch begründet werden müssen.

Diese handlungsorientierenden Regeln treten in der Form von Recht und Ethik auf – mit unterschiedlicher Zielsetzung und Reichweite. Unter dem Gesichtspunkt von Recht werden solche Regeln gesetzt, die für alle Staatsbürger gelten, welcher ethischen Überzeugung über Grund und individuelle Bestimmung ihres Handelns sie auch sein mögen. In der Gestalt von Ethik finden sich solche Orientierungen vor, die mit dem handelnden Selbstsein individueller Menschen zutiefst verbunden sind, auch wenn sie immer nur in sozialen Zusammenhängen entstehen.

Aus diesem Unterschied von Recht und Ethik ergibt sich für die in diesen Überlegungen thematischen Fragen folgende Schwierigkeit:

Sowohl bei der Diskussion um die rechtliche Einordnung von Patientenverfügungen wie auch bei der Debatte um die Zulässigkeit und ethische Vertretbarkeit von Sterbehilfe wird deutlich, dass sich ethische Ansprüche nicht durch rechtliche Regelungen ersetzen lassen. Auch wenn bis-

weilen die Auffassung besteht, die offenen Fragen und Probleme ließen sich durch möglichst genaue Gesetze und Richtlinien lösen, so lassen sich dem Gewissen verpflichtete Entscheidungen nicht unmittelbar aus der Rechtslage erschließen. Der Einzelne ist nicht davon entbunden, sich unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben ein eigenständiges Urteil zur Situation und dem, was gefordert ist, zu bilden.

Allerdings bedarf es sehr wohl eines übergeordneten rechtlichen Rahmens, der grundsätzliche Richtlinien vorgibt – sowohl zum Schutz von Menschen, die der Hilfe bedürfen, wie auch zur rechtlichen Absicherung von in diesem Zusammenhang Handelnden wie Arzt oder Betreuer. Nicht alle Entscheidungen können in die Verantwortlichkeit von Einzelnen gelegt werden. Denn dies könnte sowohl eine Überforderung für die Einzelnen wie auch die Gefahr von willkürlichen Entscheidungen bedeuten.

In diesem Spannungsfeld sollten folgende Gesichtspunkte der Zuordnung von Recht und Ethik für den Prozess von Gesetzgebung und Regelsetzung berücksichtigt werden:

- Gesetze beruhen auf ethischen Prämissen. In der Situation des ethischen Pluralismus muss in der Formulierung von Gesetzen mit bedacht werden, dass diese aus unterschiedlichen ethischen Positionen mitgetragen werden können. Dies gilt insbesondere bei Gesetzen, die die Menschenwürde elementar betreffen.
- Die Befolgung von Gesetzen muss und kann gefordert werden, auch wenn die innere Zustimmung nicht vorliegt. In Gesetzen, die die Menschenwürde elementar betreffen, muss der Rechtsgemeinschaft daran gelegen sein, dass die Gesetze von innerer Zustimmung getragen sind.
- Kein Gesetz kann alle Situationen des Handelns abschließend erfassen. Immer wird es darum gehen, das eigene Handeln auch ethisch zu bestimmen. In Fällen, in denen die Menschenwürde elementar betroffen ist, sollte das formulierende Gesetz explizit selbst auf die Notwendigkeit hinweisen, das eigene Handeln ethisch zu verantworten.

## V. Krankheit – Lebensende – Sterben

### 1. Das Verlangen nach Gesundheit und das Maß der Ansprüche

Leben verlangt nach Gesundheit, die niemand sich ganz allein beschaffen kann. In modernen Gesellschaften ist dafür ein differenziertes Gesundheitssystem zuständig, das in unserer Tradition auf der Basis der Gegenseitigkeit nicht ohne den Grundsatz der Solidarität gedacht werden kann. Insofern gehört das Gesundheitssystem zu den elementaren Bedingungen endlich-leiblicher Freiheit. Allerdings stoßen in seinem Rahmen auch unterschiedliche Interessen aufeinander: das individuelle Verlangen nach maximaler Gesundheitsfürsorge und die systemspezifischen ökonomischen und praktischen Begrenzungen des Medizinsektors. Dieser Konflikt, der sich angesichts neuer Therapien und Heilungsversprechen einerseits, angesichts steigender Kosten andererseits vermutlich zukünftig verschärfen wird, bedarf der öffentlichen, politisch verantworteten Diskussion und Regelung. Durch die Akzeptanz dieser Bedingungen werden zugleich die realistischen Grenzen endlicher Freiheit anerkannt. Angesichts der unter solchen Begrenzungen unvermeidlichen Konflikte muss den politischen Entscheidungen eine ethische Debatte über das rechtfertigungsfähige Ausmaß von Erwartungen und Zuwendungen vorausgehen. Für diese Debatte, die im Kern die Frage nach gesellschaftlicher Gerechtigkeit berührt, sollten künftig folgende Gesichtspunkte ins Auge gefasst werden. Anzustreben ist eine *Verfahrensgerechtigkeit*, die allen Entscheidungen klare, transparente und damit auch kritisierbare Regeln zugrundelegt. Entscheidungen sollen getroffen werden auf der Basis von *Beteiligungsgerechtigkeit*, die bei aller nötigen Effizienz allen Betroffenen adäquate Mitsprachemöglichkeiten eröffnet. Darüber hinaus kommt als Kriterium in Betracht, die Aufwendungen darauf hin auszurichten, die Betroffenen gemäß ihren Möglichkeiten zur Teilnahme an sozialer Kommunikation zu befähigen (*Befähigungsgerechtigkeit*, P. Dabrock). Darum steht den von ihren Voraussetzungen her weniger Befähigten ein höheres Maß an Solidarität zu. So gewiss persönliche Selbstschätzung in der Regel nur in gelebten Beziehungen

Gestalt gewinnt, so gewiss richtet sich das Urteil über das Ausmaß der Ansprüche am Ende doch nach dem Kriterium der individuellen Selbstanerkennung: Wie viel habe ich für mich selbst nötig? Insofern ist eine aufgeklärte Selbstverständigung über die eigenen Anspruchsgrenzen unerlässlich, die zugleich die Möglichkeiten zur Teilnahme an sozialer Kommunikation auslotet. Nur wenn solche Bildungsprozesse ermöglicht werden, wird eine überwiegend zustimmungsfähige Verteilung knapper Mittel zu erreichen sein.

## **2. Das Ende des Lebens und der festgelegte Wille**

Der Fortschritt der Medizin hat neue Wege von Hilfe und Heilung gebracht, aber auch bei vielen Menschen die Angst erzeugt, dass man durch die Möglichkeiten der medizinischen Technik einer sinnlosen Lebens- und Sterbeverlängerung unterworfen wird, der man als Patient hilflos ausgeliefert ist. Vor diesem Hintergrund sind Patientenverfügungen entwickelt worden, die sicherstellen sollen, dass der Wille des Patienten seine Behandlung und sein Sterben betreffend berücksichtigt und umgesetzt wird.

Eine Patientenverfügung ist eine Vorabklärung, in der eine Person in einem Zustand, in dem sie eigenständige Entscheidungen treffen kann, erklärt, wie sie medizinisch behandelt werden will, wenn sie aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr einwilligungsfähig sein sollte. In einer Patientenverfügung können bestimmte medizinische Maßnahmen abgelehnt oder gewünscht werden. Es kann für bestimmte Situationen ein Behandlungsverzicht erklärt werden, es können Vertrauenspersonen benannt werden.

Ob allerdings eine Patientenverfügung die Autonomie des Patienten umfassend gewährleisten kann, ist umstritten. Denn kein Sterbeprozess ist umfassend voraussehbar. Niemand kann die konkrete, lebensbedrohliche Erkrankungssituation in allen Dimensionen vorhersehen und es

kann unter Umständen sehr schwierig sein, das in der Patientenverfügung Benannte auf die konkrete Situation zu übertragen. Eine für jeden nur denkbaren Einzelfall gültige Verfügung wird kaum getroffen werden können.

In der Politik gibt es starke Bestrebungen, die Informations- und Beteiligungsrechte der Patientinnen und Patienten auszubauen und die Rechtssicherheit von Patientenverfügungen zu stärken.

Diese Bestrebungen nehmen Anliegen aus der Bevölkerung auf, die Entscheidungen über den Behandlungsverlauf und über den Verlauf des Sterbeprozesses nicht allein dem behandelnden Arzt zu überlassen, sondern vor allem die Wünsche und Vorstellungen des Patienten oder seiner Vertrauenspersonen zu berücksichtigen. Die rechtliche Verbindlichkeit von Patientenverfügungen ist nach den Maßstäben zu beurteilen, die in Abschnitt IV benannt wurden.

Aber auch jenseits der rechtlichen Bindewirkung von Patientenverfügungen stellen sich gewichtige Aufgaben.

Damit Patientenverfügungen ihren Sinn erfüllen können, ist es nötig, dass im Vorfeld der Abfassung eines solchen Textes Gespräche geführt werden in Familien, mit Ärzten oder anderen Vertrauenspersonen, die dann im Fall der Nichteinwilligungsfähigkeit für den Patienten in die Entscheidungsprozesse eintreten. Dies bietet die Chance, Vorstellungen über Leben und Tod, über ein würdiges Sterben, über Wünsche der Begleitung und der Fürsorge füreinander ins Gespräch zu bringen. Dadurch kann eine Veränderung in der Generationenbeziehung, in Verwandtschaften und Freundschaften entstehen, auch eine Offenheit für die Frage nach Sterben und Tod, die in vielen Beziehungen sonst nicht angesprochen wird. Die Patientenverfügung bildet einen Anlass, mit nahestehenden Personen auch über diese schwierigen Themen ins Gespräch zu kommen und Ängste und Wünsche zu formulieren. Das kann für Angehörige und Freunde in der Situation selbst eine große Entlastung sein und ihnen helfen, eine für sie gegenüber dem Patienten, aber auch gegenüber dem eigenen Gewissen vertretbare Entscheidung zu finden.

In diesem Sinne bietet die Patientenverfügung, auch wenn ihre Umsetzung rechtlich nur schwer einzufordern ist, für die Beteiligten gute Möglichkeiten, an Stelle eines nichteinwilligungsfähigen Menschen in entsprechenden Situationen zu Entscheidungen unter Berücksichtigung des in der Verfügung formulierten Willens zu kommen. Allerdings sollte man nicht übersehen, dass die Patientenverfügung nur dann ihren Sinn erfüllen kann, wenn sie im Austausch mit anderen Personen abgefasst wurde. Andernfalls besteht die Gefahr der falschen Interpretation des dort Geäußerten oder auch einer Vereinnahmung der Verfügung, sei es unter Kostenaspekten oder aus anderen Interessen.

Zumindest folgende drei Punkte sind in diesem Kontext zu berücksichtigen:

- Für Entscheidungen grundsätzlicher Bedeutung über die Behandlung von Nichteinwilligungsfähigen mit und auch ohne Patientenverfügung sollte verbindlich eine Beratung eingeführt werden, in der Ärzte, Angehörige/Vertreter des Patienten, Pflegepersonal, Seelsorger oder andere Beteiligte vertreten sind. Hier sollte über die Behandlung beraten und dabei auch die Patientenverfügung des Betroffenen berücksichtigt werden.
- Eine Patientenverfügung sollte regelmäßig erneuert werden, da sie so am ehesten die aktuelle Haltung des Betroffenen zu Sterben und Tod wiedergeben kann.
- Es sollte erwogen werden, ob nicht die Benennung einer Vertrauensperson, z.B. in Form einer Vorsorgevollmacht, als Ergänzung zur Patientenverfügung hinzukommen sollte. Sie könnte zu einer angemessenen Interpretation einer solchen Verfügung beitragen.

### **3. Die Last des Sterbens und das Verbot des Tötens**

Hilfsbedürftigkeit gehört zum Menschsein des Menschen; im gesamten Verlauf seines Lebens ist er auf unterschiedliche Weise und in unter-

schiedlicher Intensität auf Hilfe angewiesen. Was bedeutet diese Einsicht für die letzte Phase eines Menschenlebens vor dem Tod?

So wie wir im Leben auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sind wir es in besonderer Weise im Sterben. Darum richten sich in vielfältiger Weise ausgesprochene und unausgesprochene Bitten um Hilfe an diejenigen, die Menschen im Sterben begleiten, bis hin zu der Bitte um „aktive Sterbehilfe“. Es stellt sich dann die Frage, ob es erlaubt ist, diesem Hilferuf nachzukommen und – womöglich „aus Liebe“ – zu töten.

Nach den hier vorgelegten Überlegungen darf die Bitte um Tötung nicht erfüllt werden. Wer diese Bitte erfüllt, macht sich im moralischen und im rechtlichen Sinne schuldig. Das Recht fixiert in diesem Falle die unbedingte Aufforderung der gegenseitigen Anerkennung. Diese Voraussetzung gilt gerade auch im Hinblick auf den Sachverhalt, dass Menschen aufeinander angewiesen sind.

Weil dieser Wunsch getötet zu werden die unbedingte Aufforderung zur Anerkennung verneint und die Situation des Angewiesenseins aufeinander außer Kraft setzt und im konkreten Fall zerstört, kann er nicht nur nicht verbindlich sein, sondern darf auch nicht erhört werden.

Im Rahmen einer öffentlichen Tagung des Nationalen Ethikrats stellt Volker Gerhardt deshalb in aller Deutlichkeit fest: „Selbstbestimmung des einen setzt die Anerkennung der Selbstbestimmung des anderen voraus. Deshalb verbietet es die Achtung vor der Selbstbestimmung des anderen, von ihm zu verlangen, dass er mir die Selbstbestimmung endgültig nimmt. Wer eine Tötung auf Verlangen will, verlangt von sich zu wenig und vom anderen zu viel. Wer selbstbestimmt aus dem Leben scheiden will, muss es schon selber tun. Er kann und darf von anderen nicht erwarten, dass sie sein Leben beenden.“

Also kann sowohl die Aufforderung „Töte mich!“ wie auch die Erfüllung dieser Forderung unter keinen Umständen ethisch gerechtfertigt werden.

Rechtlich anders gelagert ist die sogenannte Beihilfe zum Suizid, die jedoch auch wenn sie rechtlich nicht sanktioniert ist, moralisch schwerlich gerechtfertigt werden kann. Wie schmal der Grat zwischen nicht

strafbarer und strafbarer Handlung ist, wird allein dadurch deutlich, dass die Beihilfe zum Suizid sofort mit der Pflicht zur Hilfeleistung in Konflikt gerät, und so stets der Vorwurf der unterlassenen Hilfeleistung zu prüfen ist.

Als einzige ethisch diskutabile Reaktionen auf die Bitte um Hilfe können die Verabreichung von Medikamenten mit lebensverkürzenden Nebenwirkungen und der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen in Erwägung gezogen werden.

Hier allerdings zeigt sich, dass eine trennscharfe Unterscheidung zwischen dieser indirekten Sterbehilfe und der aktiven Sterbehilfe nur schwer durchzuhalten ist, insofern sich der Verzicht auf lebensverlängernde Maßnahmen auch in einer Handlung ausdrücken muss.

Daher ist immer wieder neu die Vergewisserung notwendig, welche medizinisch möglichen Handlungen und Unterlassungen als Tötung zu werten sind und welche so zu verstehen sind, dass sie dem Kommen des Todes nichts mehr entgegensetzen, also einen Menschen sterben lassen. Daher muss die Grenzziehung immer erneut in Verantwortung vor Gott und den Menschen in gewissenhafter Entscheidung vorgenommen werden.

Es ist aber auch die Situation zu bedenken, in der die Aufforderung zur aktiven Sterbehilfe zwar nicht explizit ausgesprochen wird, gleichwohl aber der Wunsch besteht: „Ich will nicht mehr leben“.

Auch in dieser Situation wäre es weder logisch noch ethisch gerechtfertigt, wenn dieser ausgesprochene oder unausgesprochene Wunsch „Ich will nicht mehr leben.“ in die Handlungsaufforderung „Töte mich!“ umgeformt würde.

Am Fall dieser ungerechtfertigten Umdeutung eines Patientenwunsches kann beispielhaft deutlich gemacht werden, worum es im Zusammenhang der Sterbehilfe vor allem geht: Um das aufmerksame Hören und Verstehen des Sterbenden und nicht die eigenen Vermutungen, was für den Sterbenden jetzt „das Beste“ ist.



Hier wird besonders deutlich, dass die Hilfe, die Sterbende benötigen, immer als eine Hilfe zum Leben unter den besonderen Bedingungen der letzten Lebensphase verstanden und gestaltet werden muss. Der Wunsch, den ein Sterbender äußert wird gerade dann aufgenommen, wenn alle Möglichkeiten der Schmerzlinderung, der Hilfe und Begleitung aufgeboten werden. Die Förderung und der verstärkte Einsatz der Palliativmedizin sind deswegen nachdrücklich voranzutreiben.

Dieser Grundsatz wird in der Hospizarbeit in überzeugender Weise verwirklicht. Sie versteht ihre Arbeit als Lebensbegleitung, und deshalb wird in ihrem Kontext mit Bedacht von „Sterbebegleitung“ und nicht von „Sterbehilfe“ gesprochen.

Da die Sterbebegleitung in aller Regel von Angehörigen wahrgenommen wird - auch wenn ein Mensch sein Leben im Hospiz beendet – ist die mancherorts geäußerte Idee zu prüfen, Angehörige für die Sterbebegleitung befristet von ihren beruflichen Pflichten freizustellen.

## **VI. Das Ende des Lebens und die Hoffnung des Glaubens**

Vom Ende des irdischen Lebens kann aus christlicher Sicht nicht ohne die Hoffnung über den Tod hinaus gesprochen werden. Alle bedrängenden Fragen, Nöte und Ängste, alle ethischen Problemstellungen sind von der Verheißung des ewigen Lebens umfasst.

Wohl gilt: Die Würde, Mensch zu sein, gründet in der Geschöpflichkeit des Menschen. Zu dieser Geschöpflichkeit gehört seine Endlichkeit konstitutiv hinzu. Der Mensch ist vergänglich. Sein irdisches Leben endet mit dem Tod. Christlicher Glaube schöpft Hoffnung über den Tod hinaus aus der Ewigkeit Gottes. Der dreieinige Gott gibt dem sterblichen Menschen im Glauben Anteil an seinem ewigen Leben.

So erweist er seine Kraft und Treue als Schöpfergott, „*der die Toten lebendig macht und ruft das, was nicht ist, dass es sei.*“ (Römer 4, 17; s.a. Psalm 146,6).

Im Tod Christi zerbricht er die Macht des Todes: „*Oder wisst ihr nicht, dass alle, die wir auf Christus Jesus getauft sind, die sind in seinen Tod*

*getauft? So sind wir ja mit ihm begraben durch die Taufe in den Tod, damit, wie Christus auferweckt ist von den Toten durch die Herrlichkeit des Vaters, auch wir in einem neuen Leben wandeln.“ (Römer 6,3f).*

Im Heiligen Geist der Liebe übersteigt er die Grenze zwischen Leben und Tod: *„Wir sehen jetzt durch einen Spiegel ein dunkles Bild; dann aber von Angesicht zu Angesicht. Jetzt erkenne ich stückweise, dann aber werde ich erkennen, wie ich erkannt bin. Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe, diese drei; aber die Liebe ist die größte unter ihnen.“ (1.Korinther 13,12f).*

Das von Gott geschenkte ewige Leben umfasst die Bestimmung des Menschen in Zeit und Ewigkeit. Der Mensch gehört der Erde *und* dem Himmel, er ist zum Vergehen *und* doch zur Ewigkeit bestimmt.

In dieser Spanne entfaltet sich seine Selbstbestimmung als verantwortetes Tun, das sich bewusst ist, wie einmalig, kostbar und nicht selbstverständlich das irdisch-leibliche Leben ist. Die Selbstbestimmung kann sich auch als Lassen, als Zulassen ausdrücken, das im Sterbeprozess der Erfahrung Raum gibt, das Ende des Lebens als von Gott gegeben zu erwarten.

Das Vertrauen in Gott, der den Menschen ewiges Leben verheißt, ist immer auch gefährdet und angefochten. Gerade im Ausgeliefertsein an Schmerzen, in Verlustängsten, in Identitätskrisen und in Todesnähe kann Gottes Treue und Gegenwart radikal in Frage gestellt sein.

Hier gilt in besonderer Weise, dass wir als Menschen aufeinander Angewiesene sind, die sich einander zumuten. Es braucht Mut, sich in die Situation der Hilflosigkeit hineinzubegeben und angesichts der Ohnmacht des Sterbenden sich eigener Ohnmacht ausgesetzt zu sehen. In der Begleitung Sterbender *werden* Menschen mit ihren eigenen Ängsten angesichts des Todes konfrontiert. Es sind Zeiten im Sterbeprozess auszuhalten, in denen Zorn und Depression besonders vorherrschen. Angebote von Zuwendung und Hilfe werden auch abgewiesen. In anderen Zeiten, wenn Zustimmung zu dem unumkehrbaren Weg in den Tod wächst, kann ein Zugang offen sein für Nähe, für Gedanken und Bilder, die die Angst mildern und die Hoffnung und Zuversicht stärken. Dabei wird es für die Begleitenden immer wieder neu darauf ankommen, her-

aus zu finden, wo der Sterbende auf seinem inneren Weg steht und seine Sprache zu deuten und zu verstehen. Gerade bei Sterbenden, die sich nicht verbal äußern und auf verbale Kommunikation nicht wahrnehmbar reagieren, wird sensibel nach nonverbalen Zeichen und Ritualen zu suchen sein, die Geborgenheit vermitteln. In solchen Situationen sinnenfälliger Vergänglichkeit und Zerbrechlichkeit irdischen Lebens wird Begleitung geschehen in der Hoffnung auf die verheißene Fülle der Ewigkeit bei Gott. Wir sind mehr als vor Augen ist und der Tod ist das Ende aber nicht das Ziel des Lebens.

Menschen, die an Sterbebetten gesessen haben, schildern auch die Erfahrung, dass Hilfe leisten und der Hilfe bedürftig sein nicht eindeutig und einseitig verteilt sind. Auch derjenige, der in den Sterbeprozess eingetreten ist, kann etwas weitergeben, was Angehörige, Pfleger, Seelsorger, Ärzte – kurz alle, die den Sterbenden begleiten, – als Hilfe in dieser Situation annehmen. Eine andere Erfahrung ist die, dass der Sterbeprozess von völliger Sprachlosigkeit, von Blockaden, Überforderung und Verdrängung geprägt ist. Seelsorge durch hinzugezogene Dritte ist dann besonders vonnöten.

Die Hilfe, die gebraucht wird und geschenkt werden kann, beschreibt das Wort Trost. Trost brauchen Menschen, wenn die Heilung von Zerbrochenem, wenn die Wiederherstellung von Identität nicht zu sehen ist und erfahrbar ausbleibt. Solchen Erfahrungen haben sich Menschen immer wieder im Leben zu stellen, ganz besonders an der Grenze des Lebens zum Tod: im Sterben.

„Was ist dein einziger Trost im Leben und im Sterben?“ lautet die erste Frage des Heidelberger Katechismus. Und die Antwort beginnt: „ Dass ich mit Leib und Seele, im Leben und im Sterben nicht mein, sondern meines getreuen Heilandes Jesu Christi eigen bin ...“. Trost wird hier verankert im Sich-Verlassen auf Christus und gründet in einem Verhältnis der Zugehörigkeit zu ihm. Gerade, weil ich nicht mir selbst gehöre, weiß ich mich wahrgenommen, gewinne Geborgenheit in Anfechtung, und erwarte immer neu Vergewisserung von Gegenwärtigkeit und Zu-

künftigkeit des ewigen Lebens. Leben und Sterben gehören dabei zusammen.

Trost ist kein verfügbares, zu verwaltendes Gut, er wird geschenkt und zwar dem Tröstenden und dem Getrösteten. Es kann auch sein, dass beide nur auf der Suche sind und Trost bei dem Aushalten von Trostlosigkeit beginnt.

Wohl aber weiß die christliche Tradition um ein Einüben, um ein sich Vorbereiten in getrostes Leben angesichts von Sterben und Tod. Dies ist ein Prozess, der im Leben beginnt und es durchzieht: *“Herr, lehre uns bedenken, dass wir sterben müssen, auf dass wir klug werden“*, betet der Psalmist (Psalm 90,12) und erbittet eine Lebenshaltung, die die Endlichkeit für sich gelten lässt und das Loslassen - müssen und -können ins je eigene Leben integriert. Diese Lebenshaltung erwächst im Vertrauen auf Christus, im Vertrauen, von Gottes Wirklichkeit in allen Verlusten umfasst zu sein. Geistliche Sterbebegleitung ist mit Menschen auf ihrem Weg, ein letztes Loslassen auf dieser Erde anzunehmen.

Auf diesem Weg erfahren Menschen immer wieder, dass sie nur schwer in Worte fassen können, was sie angesichts von Tod und unwiederbringlichem Verlust hoffen lässt. Es sind die Hoffnungsbilder der Bibel, die sprechen. Es sind die Metaphern von Dichtern, es sind Liedstrophen und Gebetsworte, in die die Erfahrungen von Generationen sich hinein sammeln können. Brot und Wein, die Elemente und Worte des Abendmahls geben Raum für immer wieder neues Durchschreiten des Weges vom Tod zum Leben. Geprägte Worte und Zeichen drücken in Festigkeit und Offenheit zugleich aus, was menschliches Verstehen übersteigt: ein Aufgehobensein in Gott noch jenseits aller unserer Möglichkeiten, unserer Grenzen und Ängste:

*“Denn ich bin gewiss, dass weder Tod noch Leben, weder Engel noch Mächte noch Gewalten, weder Gegenwärtiges noch Zukünftiges, weder Hohes noch Tiefes, noch eine andere Kreatur uns scheiden kann von der Liebe Gottes, die in Christus Jesus ist, unserem Herrn.“ (Römer 8,38f).*

